

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP KV'Oberflächen Teiniger AC

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: UCP KV'Oberflächen Teiniger AC

Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs /des Gemisches:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

UCP K/'Tgkpki wpi uo kwgrlwpf "/i gt®g"I o dJ F kgugnøtcËg"5: 96433'Ngkpi ctyp Tel. +49(0)9353"; 2432/2 Fax +49(0)9353'626582 info@ucpk/ej go kg.de

1.4. Notrufnummer:

Rtqf wmo cpci go gpvTel. +49(0)9353"; 2432/42 während der Bürozeiten (9<52-18<52 Uhr), ansonsten wählen Sie bitte die 112.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Aerosol 1; H222, H229 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H336 Acuatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

F+; R12, Xi; R36/38, R43, R67, N; R51/53

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungselemente (CLP)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP K/'OberflächenTeiniger AC

Sicherheitshinweis	e:
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.
	Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P33	38 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene
	Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 oC aussetzen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen
	Vorschriften.
Enthält: Propan 2	al D Limonan

Enthält: Propan-2-ol, D-Limonen

Zusätzlichen Text:

Enthält >30% aliphatische Kohlenwasserstoffe: D-Limonen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Behälter steht unter Druck. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe:

Gemische:



SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

			Version: 3.0
UCP KV	"Oberflächen	Teiniger AC	Überarbeitet: 07.03.2015
Gehalt. (% m/m):	CAS: EC: Index:	Einstufung (67/548/EWG):	Einstufung (1272/2008/EG):
25 - 50	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0	F; R11, Xi; R36, R67	Flam. Liq. 2; H225, Eye Irrit. 2; H319, STOT SE 3; H336
25 - 50	5989-27-5 227-813-5 601-029-00-7	R10, Xi; R38, R43, N; R50/53	Flam. Liq. 3; H226, Skin Irrit. 2; H315, Skin Sens. 1; H317, Aquatic Acute 1; H400, Aquatic Chronic 1; H410
2,5 - 10	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	F+; R12	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
2,5 - 10	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0	F+; R12	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
2,5 - 10	124-38-9 204-696-9 /	/	/
	Gehalt. (% m/m): $25 - 50$ $25 - 50$ $25 - 50$ $2,5 - 10$ $2,5 - 10$ $2,5 - 10$	Gehalt. (% m/m):CAS: EC: Index: $25-50$ $67-63-0$ $200-661-7$ $603-117-00-0$ $25-50$ $5989-27-5$ $227-813-5$ $601-029-00-7$ $2,5-10$ $74-98-6$ $200-827-9$ $601-003-00-5$ $2,5-10$ $75-28-5$ $200-857-2$ $601-004-00-0$ $124-38-9$ $201-6250$	Gehalt. (% m/m):EC: Index: $(67/548/EWG)$: $25 - 50$ $67-63-0$ $200-661-7$ $603-117-00-0$ F; R11, Xi; R36, R67 $25 - 50$ $5989-27-5$ $227-813-5$ $601-029-00-7$ R10, Xi; R38, R43, N; R50/53 $2,5 - 10$ $74-98-6$ $200-827-9$ $601-003-00-5$ F+; R12 $2,5 - 10$ $75-28-5$ $200-857-2$ $601-004-00-0$ F+; R12 $2,5 - 10$ $75-28-5$ $200-857-2$ $601-004-00-0$ F+; R12

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Einatmen:Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei
Atembeschwerden sofort Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO2), Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren Hochentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Brand: Dichter, bei Brandbekämpfung: schwarzer Rauch, der Gesundheitsschäden verursachen kann. Ferner können entstehen:



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP KV'Oberflächen Teiniger AC

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Weitere Information:	Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Auf Rückzündung achten. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit den Augen vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:	Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.
Staubexplosionsklasse:	Nicht anwendbar.
7.2. Bedingungen zur	sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Im Originalbehälter lagern. VORSICHT: Aerosol steht unter Druck. Von direkter Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50 °C fernhalten. Nicht mit Gewalt öffnen oder in ein Feuer werfen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht auf Flammen oder rotglühende Gegenstände sprühen. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagervorschriften für Aerosole beachten!
Zusammenlagerungshi nweise:	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.
Lagerklasse (LGK):	2B, Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)
Sonstige Angaben:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP K/'OberflächenTeiniger AC

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine Daten verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Stoffidentiatät		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Basis
Propan-2-ol	67-63-0	200	500	2 (II)	DFG, Y
d-Limonen	5989-27-5	20	110	2 (II)	Dfg, Sh, Y
Propan	74-98-6	1.000	1.800	4 (II)	DFG
Isobutan	75-28-5	1.000	2.400	4 (II)	DFG
Kohlendioxid	124-38-9	5.000	9.100	2 (II)	DFG; EU

8.1.2. DNEL- und PNEC-Werte

Stoff	Тур	Typ der Exposition	Expositionszeit	Wert
d-Limonen	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	33,3 mg/m ³
d-Limonen	DNEL (Arbeit)	Dermal	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	222 μg/cm ²
d-Limonen	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	8,33 mg/m ³
d-Limonen	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	111 μg/cm ²
d-Limonen	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	4,76 mg/kg bw/Tag
d-Limonen	PNEC	Süßwasser		5,4 μg/l
d-Limonen	PNEC	Meerwasser		0,54 μg/l
d-Limonen	PNEC			
d-Limonen	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		1,8 mg/l
d-Limonen	PNEC	Süßwassersediment		1,32 mg/kg dwt
d-Limonen	PNEC	Meeressediment		0,13 mg/kg dwt
d-Limonen	PNEC	Boden		0,262 mg/kg dwt
d-Limonen	PNEC	Oral		3,33 mg/kg Nahrung
Propan-2-ol	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	500 mg/m ³
Propan-2-ol	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	888 mg/kg bw/Tag
Propan-2-ol	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	89 mg/m ³
Propan-2-ol	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	319 mg/kg bw/Tag
Propan-2-ol	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	26 mg/kg bw/Tag
Propan-2-ol	PNEC	Süßwasser		140,9 mg/l



3.0

Version:

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

		UCP KV'OberflächenTeiniger AC	Überarbeitet: 07.03.2015
Propan-2-ol	PNEC	Meerwasser	140,9 mg/l
Propan-2-ol	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)	140,9 mg/l
Propan-2-ol	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)	2251 mg/l
Propan-2-ol	PNEC	Süßwassersediment	552 mg/kg dwt
Propan-2-ol	PNEC	Meeressediment	552 mg/kg dwt
Propan-2-ol	PNEC	Boden	28 mg/kg dwt
Propan-2-ol	PNEC	Oral	160 mg/kg Nahrung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen:

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

<u>Atemschutz</u>	Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter AX, Kennfarbe braun, gemäß EN 371. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät für Notfälle bereithalten.
Handschutz	Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk oder Fluorkautschuk. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
<u>Haut- und</u> <u>Körperschutz</u>	Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
<u>Hygienemaßnahmen</u>	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutzplan beachten. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Begrenzung und Über	wachung der Umweltexposition:

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

	Wert	Einheit	Bei	Methode	Bemerkung
Form	Aerosol				
Farbe	farblos, klar				
Geruch	charakteristisch				
Flammpunkt	ca80	°C			Isobutan
Untere Explosionsgrenze	1,8	Vol. %			Isobutan
Obere Explosionsgrenze	10,80	Vol. %			Propan
Dichte	0,813	g/cm ³			Wierkstoff
Wasserlöslichkeit	nicht mischbar				
Organische Lössmittel	86	%			
9.2 Sonstige Angaben:					

Sonstige Angaben: 9.2.

Keine Daten verfügbar.



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP KV'Oberflächen Teiniger AC

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hochentzündlich. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Im Brandfall können entstehen: Rauch, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.
Thermische Zersetzung:	Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

ARute TOMZItat.	
Akute orale Toxizität	
Propan-2-ol	$LD_{50} > 2000 \text{ mg/kg}$
d-Limonen	$LD_{50} = 4.400 \text{ mg/kg}$ (Ratte)
Akute inhalative Toxizität:	
Propan-2-ol	$LC_{50} > 20 \text{ mg/l}$
Akute dermale Toxizität:	
Propan-2-ol	$LD_{50} > 2000 \text{ mg/kg}$
d-Limonen	$LD_{50} > 2.000 \text{ mg/kg}$ (Kaninchen)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizen die Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Reizen die Augen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Mutagenität	Keine Daten verfügbar.
Karzinogenität	Keine Daten verfügbar.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar.
Teratogenität	Keine Daten verfügbar.
Weitere Information	Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Toxizität gegenüber Fischen:	
Propan-2-ol	100 < LC/EC/IC50 <= 1000 mg/l
Toxizität gegenüber Daphnien:	



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version:	3.0
Überarbeitet:	07.03.2015

	UCP KV'OberflächenTeiniger AC Überarbeitet: 07.03.2015
Propan-2-ol	LC/EC/IC50 > 1000 mg/l
Toxizität gegenüber Alge	<u>n:</u>
Propan-2-ol	LC/EC/IC50 > 1000 mg/l
Toxizität gegenüber Bakt	erien:
Propan-2-ol	LC/EC/IC50 > 1000 mg/l
12.2. Persistenz und Abl	oaubarkeit:
Keine Daten verfügbar.	
12.3. Bioakkumulations	potenzial:
Keine Daten verfügbar.	
12.4. Mobilität im Boder	1:
Keine Daten verfügbar.	
12.5. Ergebnisse der PB'	T- und vPvB-Beurteilung:
Keine Daten verfügbar.	
12.6. Andere schädliche	Wirkungen:
Das Eindringen des Produ	ukts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
13. Hinweise zur Entsorg	
0	ing
13.1. Produkt:	
	160504* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern.
	* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.
	Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
13.2. Verpackung:	
Abfallschlüsselnummer:	150110 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch
٤	gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Empfehlung:	Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
14. Angaben zum Transpo	ort
ADR	
UN-Nummer:	1950
Bezeichnung des Gutes:	DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse:	2
Verpackungsgruppe:	
Klassifizierungscode:	5F
Etiketten:	2.1
Begrenzte Menge	1 L
Tunnelbeschränkungscod	
Umweltgefährdend:	ja
RID	-
UN-Nummer:	1950
Bezeichnung des Gutes:	DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse:	2
Verpackungsgruppe:	
Klassifizierungscode:	5F

Nummer zur Kennzeichnung 23

der Gefahr:



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP KV'Oberflächen Teiniger AC Überarbe

Etiketten:	2.1
Begrenzte Menge:	LQ2
Umweltgefährdend:	ja

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

15. Rechtsvorschriften

15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das
	Gemisch:

Richtlinie (96/82/EC):		Menge 1	Menge 2
	Hochentzündlich	10 t	50 t
	Umweltgefährlich	200 t	500 t
Gemäß EU- Detergenzienverordnung EG 648/2004:	>30% aliphatische Kohlenwassers	stoffe, d-Limonen	
VOC (Richtlinie 1999/13/EG):	VOC-Gehalt: 770 g/l = 97 %		
Wassergefährdungsklasse:	WGK 3		
15.2. Stoffsicherheitsbeurt	teilung:		

Keine Daten verfügbar.



nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0 Überarbeitet: 07.03.2015

UCP K/ Oberflächen Teiniger AC

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R10 Entzündlich.
- R11 Leichtentzündlich.
- R12 Hochentzündlich.
- R36 Reizt die Augen.
- R38 Reizt die Haut.
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Änderungen:

- Abschnitt 2
- Abschnitt 8.1
- Abschnitt 9.1
- Abschnitt 14
- Abschnitt 15.1